Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9934**

14. Wahlperiode 10. 09. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/9894 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz)

**b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9895 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von der Hochwasserkatastrophe im August 2002 verursachten Eigentumsschäden (Hochwasserschaden-Ausgleichsgesetz)

**c) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/9905 –**

Schnelle Hilfe für die Flutopfer

**d) zu dem Antrag der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9899 –**

Stärkere Beteiligung von Großunternehmen an der Bewältigung von Hochwasserschäden durch Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne

**e) zu dem Antrag der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9900 –**

Stärkere Beteiligung von Kapitalgesellschaften an der Bewältigung von Hochwasserschäden durch Erhöhung der Körperschaftsteuersätze

**f) zu dem Antrag der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9901 –**

Bewältigung der Flutkatastrophe gerecht finanzieren – Vermögensabgabe erheben

**g) zu dem Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Günter Rexrodt, Dr. Hermann Otto Solms, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/9908 –**

**zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler
Den Opfern helfen – Gemeinsinn stärken:
Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe**

A. Problem

Die Flutkatastrophe in den Einzugsgebieten von Elbe, Donau und den Nebenflüssen hat bei Privathaushalten, Unternehmen und an der öffentlichen Infrastruktur erhebliche Zerstörungen hinterlassen. Zur Beseitigung der durch die Naturkatastrophe entstandenen Schäden sind die Betroffenen aus eigener finanzieller Kraft nicht in der Lage. Es ist erforderlich, den von den Überschwemmungen Betroffenen rasch Hilfen zum Wiederaufbau zu leisten.

B. Lösung

Zu a) Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen (Drucksache 14/9894).

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP

Zu b) Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS (Drucksache 14/9895).

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

Zu c) Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/9905).

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

Zu d) Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS (Drucksache 14/9899).

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

Zu e) Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS (Drucksache 14/9900).

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

Zu f) Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS (Drucksache 14/9901).

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

Zu g) Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP (Drucksache 14/9908).

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS und Abwesenheit der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/9895, des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/9905, der Anträge der Fraktion der PDS auf den Drucksachen 14/9899, 14/9900, 14/9901 und des Entschließungsantrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 14/9908.

D. Kosten

Die steuerrechtlichen Änderungen durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/9894 ergeben Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2003 von

– 3 036 Mio. Euro für den Bund,

– 2 696 Mio. Euro für die Länder,

– 826 Mio. Euro für die Gemeinden.

Auf das Finanztableau des Gesetzentwurfs wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Der entstehende Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht bezifferbar.

Die Ausgaben des Fonds „Aufbauhilfe" belaufen sich auf 7,1 Mrd. Euro. Der Bund leistet einen Beitrag in Höhe von 3,507 Mrd. Euro, die Länder einschließlich Gemeinden leisten einen Beitrag in Höhe von 3,593 Mrd. Euro.

Die aus der Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen entstehenden finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

Die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes führt für die Haushalte der Länder zu Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 761 Mio. Euro sowie für die Haushalte der Kommunen zu Mindereinnahmen in gleicher Höhe. Dies entspricht dem Anteil der Gemeinden an dem Beitrag der Länder zu den Ausgaben für die Finanzierung des Fonds „Aufbauhilfe" nach Artikel 5 § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9894 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe ‚Gesetz zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefondsgesetz – AufhFG) 5‘ die Angaben „Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen 5a“ und „Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes 5b“ eingefügt und die Angabe zu Artikel 8 wie folgt gefasst: „Inkrafttreten, Außerkrafttreten 8“.

2. In Artikel 5 § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Erstattungen können mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2002 gebucht werden.“

3. Nach Artikel 5 werden folgende Artikel 5a und 5b eingefügt:

‚Artikel 5a
Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen

(1) Beruht der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe im August 2002, so sind die gesetzlichen Fristen zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften unterbrochen (§ 249 Abs. 1 der Zivilprozessordnung), solange die Antragspflichtigen ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen führen und dadurch begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Unterbrechung der Antragsfristen bis höchstens 30. Juni 2003 zu verlängern, wenn dies aufgrund andauernder Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen oder sonstiger zwingender Umstände geboten erscheint.

Artikel 5b
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender § 1a – neu – eingefügt:

„§ 1a
Ausnahmeregelung für das Jahr 2003

Zur Aufbringung des Beitrags der Gemeinden nach Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. …) erhält jedes Land für das Jahr 2003 aus dem Anteil seiner Gemeinden an der Einkommensteuer den Betrag, der dem Anteil der Gemeinden des Landes an den der Berechnung der Beträge in Artikel 5 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. …) zugrunde gelegten Mehreinnahmen aus den Maßnahmen nach Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BGBl. I S. …) entspricht:

Baden-Württemberg	128 000 000 Euro,
Bayern	148 000 000 Euro,
Brandenburg	14 000 000 Euro,
Bremen	7 000 000 Euro,

Hessen	82 000 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	10 000 000 Euro,
Niedersachsen	63 000 000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	190 000 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	34 000 000 Euro,
Saarland	7 000 000 Euro,
Sachsen	24 000 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	14 000 000 Euro,
Schleswig-Holstein	27 000 000 Euro,
Thüringen	13 000 000 Euro.“‘

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 6 AufbhFG am 1. Januar 2003 in Kraft. Artikel 5a tritt mit Wirkung vom 12. August 2002 in Kraft. Artikel 5b tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Artikel 5a tritt am 1. Juli 2003 außer Kraft.“,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/9895 – abzulehnen,

c) den Antrag – Drucksache 14/9905 – abzulehnen,

d) den Antrag – Drucksache 14/9899 – abzulehnen,

e) den Antrag – Drucksache 14/9900 – abzulehnen,

f) den Antrag – Drucksache 14/9901 – abzulehnen,

g) den Entschließungsantrag – Drucksache 14/9908 – abzulehnen.

Berlin, den 9. September 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller, Heinz Seiffert und Oswald Metzger

A. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 14/9894 und 14/9895,** die Anträge auf den **Drucksachen 14/9899, 14/9900, 14/9901 und 14/9905** sowie den Entschließungsantrag auf **Drucksache 14/9908** in seiner 251. Sitzung am 29. August 2002 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Ferner sind die Vorlagen dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss ist mitberatend und zu den Gesetzentwürfen darüber hinaus nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt worden.

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlagen in seiner 139. Sitzung am 29. August 2002 aufgenommen und in seiner 140. Sitzung am 9. September 2002 abgeschlossen.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Flutkatastrophe in den Einzugsbereichen von Donau, Elbe und ihren Nebenflüssen hat bei Privathaushalten und Unternehmen erhebliche Zerstörungen hinterlassen. Ferner sind durch die Überschwemmungen beträchtliche Schäden an öffentlichen Gebäuden und Infrastruktur entstanden. Die Hochwasserkatastrophe hat im Schwerpunkt die neuen Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern betroffen und den in den vergangenen Jahren geleisteten Aufbau zurückgeworfen. Darüber hinaus haben die Überschwemmungen erhebliche Zerstörungen in Bayern und Niedersachsen verursacht. Die Betroffenen sind nicht in der Lage, die durch die Naturkatastrophe entstandenen Schäden aus eigener finanzieller Kraft zu beseitigen und sollen rasch Hilfen zum Wiederaufbau erhalten.

a) **Gesetzentwurf** der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Änderung steuerlicher Vorschriften und Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ **(Drucksache 14/9894)**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, einen Fonds „Aufbauhilfe“ einzurichten, aus dem der Wiederaufbau der durch das Hochwasser betroffenen Regionen durch Bund, Länder und Gemeinden finanziell gestützt wird. Der Fonds soll aus den Mitteln finanziert werden, die durch die Verschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 auf das Jahr 2004 anfallen. Damit träten die Senkung des Eingangssteuersatzes von bisher 19,9 v. H. auf 17 v. H., des Höchststeuersatzes von 48,5 v. H. auf 47 v. H. sowie die Anhebung des Grundfreibetrages von 7 235 Euro auf 7 426 Euro zum Veranlagungszeitraum 2004 in Kraft. Darüber hinaus sollen die Mehreinnahmen aus der auf das Jahr 2003 beschränkten Anhebung des Körperschaftsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 26,5 v. H. in den Fonds eingestellt werden. Das Volumen, mit dem Bund, Länder und Gemeinden den Fonds ausstatten, wird sich auf bis zu 7,1 Mrd. Euro belaufen. Es ist vorgesehen, den Aufbauhilfefonds als Sondervermögen des Bundes vom Bundesminister der Finanzen zu verwalten. Geschädigte Privathaushalte und Unternehmen sollen Leistungen erhalten, soweit keine anderweitigen Entschädigungen geleistet werden. Ferner ist vorgesehen, den Wiederaufbau der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Fonds zu finanzieren. Mit weiteren 1,2 Mrd. Euro aus dem EU-Strukturfonds, bis zu einer weiteren Mrd. Euro durch Umschichtungen im Verkehrshaushalt sowie den bewilligten Soforthilfen sollen rd. 10 Mrd. Euro für den Wiederaufbau zur Verfügung gestellt werden.

b) **Entwurf** eines **Hochwasserschaden-Ausgleichsgesetzes** der Fraktion der PDS **(Drucksache 14/9895)**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Ermittlung und der Ausgleich von Schäden für die von der Hochwasserkatastrophe Betroffenen geregelt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, einen Hochwasserschaden-Ausgleichsfonds einzurichten, aus dem der Wertverlust als Differenz zwischen Zeitwert vor und Restwert nach dem Schaden ersetzt wird. Die Versicherungsunternehmen werden zur Schadensabwicklung herangezogen und sollen die Schäden der Höhe nach feststellen und ausgleichen. Der Hochwasserschaden-Ausgleichsfonds erstattet den Versicherungen die für die Entschädigung aufgewandten Mittel. Die Versicherungsunternehmen werden von Leistungen für bestehende Verträge freigestellt. Der Fonds soll bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichtet und durch den Bund finanziert werden. Die zu leistende Hilfe wird vorläufig auf das Volumen des mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Fonds „Aufbauhilfe“ mit 7,1 Mrd. Euro geschätzt.

c) **Antrag** der Fraktion der CDU/CSU – Schnelle Hilfe für die Flutopfer **(Drucksache 14/9905)**

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zur Regulierung der Unwetter- und Flutschäden Teile des Bundesbankgewinns aus dem Jahre 2001 einzusetzen. Die Zuführung des Bundesbankgewinns zum Erblastentilgungsfonds solle einmalig ausgesetzt werden. Darüber hinaus seien in einen nationalen Fluthilfefonds EU-Mittel und Umschichtungen aus dem Bundeshaushalt einzubringen. Das Gesamtvolumen der bereitzustellenden Mittel erreiche rd. 10 Mrd. Euro, die kurzfristig bis spätestens 1. Oktober 2002 verfügbar zu machen seien. Ferner wird mit dem Antrag gefordert, den betroffenen Ländern und Kommunen ein angemessenes Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung und Verteilung der Fondsmittel sicherzustellen.

d) **Antrag** der Fraktion der PDS zur stärkeren Beteiligung von Großunternehmen an der Bewältigung von Hochwasserschäden durch Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne **(Drucksache 14/9899)**

Mit dem Antrag wird angestrebt, Gewinne der Kapitalgesellschaften, die aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen entstehen, der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Die derzeitige Freistellung der Veräußerungsgewinne stelle eine nicht zu rechtfertigende Subvention von Großunternehmen

dar. Erzielte Steuermehreinnahmen sollen dem Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe zur Verfügung gestellt werden.

e) **Antrag** der Fraktion der PDS zur stärkeren Beteiligung von Kapitalgesellschaften durch Erhöhung der Körperschaftsteuersätze **(Drucksache 14/9900)**

Mit dem Antrag wird gefordert, die bestehenden Körperschaftsteuersätze mit der Höhe des zu versteuernden Einkommens ansteigen zu lassen. Im Einzelnen ist vorgesehen, die ersten 100 000 Euro mit 25 v. H., weitere 100 000 Euro mit 28 v. H. sowie das darüber hinausgehende zu versteuernde Einkommen mit 30 v. H. zu belasten. Auf diese Weise sollen zum einen Kapitalgesellschaften stärker an den Kosten zur Beseitigung der Überschwemmungsschäden beteiligt werden. Zum anderen seien die nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz (Drucksache 14/9894) zu erwartenden Mehreinnahmen zur Bewältigung der Schäden nicht ausreichend. Zudem sei angesichts des derzeitigen Wirtschaftswachstums zweifelhaft, ob die erwarteten Einnahmen erzielbar sind.

f) **Antrag** der Fraktion der PDS zur Bewältigung der Flutkatastrophe durch Erhebung einer Vermögensabgabe **(Drucksache 14/9901)**

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf zur Erhebung einer einmaligen Abgabe auf Vermögen von mehr als 500 000 Euro vorzulegen. Die nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz auf Drucksache 14/9894 zu erwartenden Mehreinnahmen reichten zur Beseitigung der durch die Überschwemmungen verursachten Schäden nicht aus. Mit der Vermögensabgabe sollen zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen werden, die im Sinne einer sozial gerechten Lastenverteilung große Vermögen zur Finanzierung des Wiederaufbaus heranziehen.

g) **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP zur Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler **(Drucksache 14/9908)**

Mit dem Entschließungsantrag wird angestrebt, einen Sonderfonds zur Bewältigung der Hochwasserschäden einzurichten. Eine höhere Neuverschuldung sowie Steuererhöhungen werden zur Finanzierung der Flutschäden abgelehnt. Bundesregierung und Bundesbank sollen vielmehr prüfen, ob zur finanziellen Ausstattung des Fonds Devisenreserven der Bundesbank, die zur Stabilisierung der Wechselkurse nicht mehr benötigt werden, teilweise herangezogen werden können. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Nachtragshaushalt vorzulegen, in dem die erforderlichen Umschichtungen vorgenommen werden. Staatliche Subventionen und Zuwendungen seien linear um 10 v. H. zu kürzen. Darüber hinaus sei die EU aufzufordern, zusätzliche Mittel bereitzustellen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Haushaltsausschuss, der Wirtschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder haben die Vorlagen am 29. August 2002 beraten. Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat die Gesetzentwürfe und Anträge am 9. September 2002 erörtert. Die mitberatenden Ausschüsse haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

a) **Gesetzentwurf** der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **(Drucksache 14/9894)**

Haushaltsausschuss

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Annahme mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP.

b) **Gesetzentwurf** der Fraktion der PDS **(Drucksache 14/9895)**

Haushaltsausschuss

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP.

c) **Antrag** der Fraktion der CDU/CSU **(Drucksache 14/9905)**

Haushaltsausschuss

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP.

d) **Anträge** der Fraktion der PDS **(Drucksachen 14/9899, 14/9900 und 14/9901)**

Die mitberatenden Ausschüsse haben die verschiedenen Anträge der Fraktion der PDS jeweils mit demselben Abstimmungsergebnis beraten. Die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse werden zusammengefasst wiedergegeben:

Haushaltsausschuss

Ablehnung der Anträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ablehnung der Anträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ablehnung der Anträge mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Ablehnung der Anträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP.

e) **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP **(Drucksache 14/9908)**

Haushaltsausschuss

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS.

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU sowie der Fraktion der PDS bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.

Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder

Ablehnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der FDP.

4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss hat die Beratung der Vorlagen am 29. August 2002 in unmittelbarem Anschluss an die erste Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages aufgenommen. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss die Erörterungen in einer Sondersitzung am 9. September 2002 fortgesetzt und in dieser Sitzung abgeschlossen.

Im Finanzausschuss bestand Einvernehmen darüber, dass den Opfern der Flutkatastrophe, die großes persönliches Leid und beträchtliche materielle Einbußen hinzunehmen hätten, rasch finanzielle Hilfe geleistet werden müsse. Zudem seien die nicht übersehbaren Schäden im Bereich der Infrastruktur dringend zu beseitigen. Die im Ausschuss vertretenen Fraktionen waren sich darüber einig, dass die in hohem Maße bestehende freiwillige Hilfsbereitschaft der Bevölkerung allein die verursachten Schäden nicht ausgleichen könne und Unterstützungen aus dem öffentlichen Haushalt bereitzustellen seien.

Die Koalitionsfraktionen hoben unter Hinweis auf den von ihnen vorgelegten Gesetzentwurf in Drucksache 14/9894 hervor, dass zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur finanzielle Anstrengungen erforderlich seien, die trotz interner Umschichtungen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln nicht aufgebracht werden könnten. Darüber hinaus sei die Solidarität aller Steuerzahler nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Sinne eines Zusammenstehens zur Bewältigung einer nationalen Katastrophe notwendig, um die Schäden schnell und unbürokratisch zu beseitigen. Vor diesem Hintergrund seien die Verschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 um ein Jahr sowie die auf den Veranlagungszeitraum 2003 beschränkte Anhebung des Körperschaftsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte gerechtfertigt. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass die Steuerentlastungen, die im Jahre 2003 in Kraft treten sollten, nicht aufgehoben seien. Sie träten lediglich 12 Monate später in Kraft und entlasteten die Bürger zu diesem Zeitpunkt. Neue Belastungen entstünden den Bürgern nicht. Die Verschiebung der Steuerentlastung sei zudem sozial gerecht, da höhere Einkommen deutlich stärker betroffen seien als geringere. Es seien keine nachteiligen Wirkungen für die konjunkturelle Entwicklung zu erwarten, da die Flutopferhilfe durch Investitionen der privaten und öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Nachfrage schaffe. Die Finanzierung der Hilfen sei damit vernünftig, angemessen und solide.

Dagegen lehnten die Koalitionsfraktionen die Finanzierung der Flutopferhilfe über die Verwendung des Bundesbankgewinns – wie von der Fraktion der CDU/CSU beantragt – aus dem Jahre 2001 ab. Die gesetzlichen Regelungen zum Bundeshaushalt und zum Erblastentilgungsfonds sähen vor, die über 3,5 Mrd. Euro hinausgehenden Bundesbankgewinne in den Erblastentilgungsfonds einzustellen und zum Schuldenabbau zu verwenden. Mit dem Aussetzen des Schuldenabbaus und der Verwendung des Bundesbankgewinns

für den neuen Fonds „Aufbauhilfe“ würde die Schuldenpolitik der neunziger Jahre fortgesetzt. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen die Verschiebung der Wiederaufbaulasten auf künftige Generationen aus.

Darüber hinaus stellten die Koalitionsfraktionen klar, dass der in § 2 Abs. 1 des Entwurfs eines Aufbauhilfefondsgesetzes beschriebene Zweck im Hinblick auf § 2 Abs. 4 auch Mittel umfassen solle, mit denen Maßnahmen zur unmittelbaren Schadensprävention finanziert worden seien. Dazu gehörten insbesondere auch kurzfristig vorgenommene Deichverstärkungen. Zudem wiesen die Koalitionsfraktionen zur Konkretisierung des Unternehmensbegriffs nach § 2 Abs. 2 des Aufbauhilfefondsgesetzes darauf hin, dass dieser die Landwirtschaft und – entsprechend den in den Verwaltungsvereinbarungen getroffenen Regelungen – die Angehörigen der freien Berufe einschließe.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ausgeführt, sie unterstütze grundsätzlich die Sofortprogramme des Bundes und der betroffenen Länder und die Höhe der Ausstattung des Aufbauhilfefonds. Indes kritisierte die Fraktion der CDU/CSU den mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen gewählten Finanzierungsweg. Die Verschiebung der Steuerentlastungen sei der falsche Weg und werde zu negativen Auswirkungen auf mittelständische Investitionen und die Konsumausgaben der privaten Haushalte führen und die Rezession weiter verschärfen. Es sei damit zu rechnen, dass die Folgen des Minus-Wachstums zu höheren Einnahmeverlusten des Staates führten, als die durch die Aussetzung der Steuersenkung veranschlagten Mehreinnahmen von 7,1 Mrd. Euro ausmachten. Durch diese faktische Steuererhöhung leide die Glaubwürdigkeit, die Planungssicherheit und das Vertrauen in die Steuergesetzgebung. Darüber hinaus vertrat die Fraktion der CDU/CSU die Auffassung, dass die Defizitquote von 3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts voraussichtlich im Jahre 2003 erreicht oder in enge Nähe rücken werde und vor diesem Hintergrund neue Gründe liefere, die ausgesetzte Steuersenkung abermals zu verschieben. Damit würde die seit dem Jahre 2001 bestehende steuerliche Ungleichbehandlung von Kapitalgesellschaften und einkommensteuerpflichtigen Unternehmen fortgeschrieben. Dies sei ein unerträglicher Zustand zumal die seinerzeitige Gegenfinanzierung alle Unternehmen sofort und gleichermaßen getroffen habe.

Vor diesem Hintergrund bekräftigte die Fraktion der CDU/CSU ihren Vorschlag, den Bundesbankgewinn aus dem Jahre 2001 zur Schadensbehebung in den Hochwassergebieten einzusetzen. Die Zuführung des Bundesbankgewinns zum Erblastentilgungsfonds solle einmalig ausgesetzt werden. Dies sei angesichts der nationalen Hochwasserkatastrophe eine vertretbare Lösung. Zwar werde die Verschuldung erhöht, jedoch sei die höhere Zinsbelastung des öffentlichen Haushalts im Vergleich zu höheren Steuern das geringere Übel, da Steueranhebungen die Konjunktur lähmten, das Wirtschaftswachstum hemmten und Arbeitsplätze vernichteten. Zudem verwies die Fraktion der CDU/CSU auf die Vorgehensweise bei der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs, durch die der Fonds Deutsche Einheit ebenso in höherem Maße habe herangezogen werden können.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte klar, sie wolle zugunsten der Hochwasseropfer die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Hilfsmaßnahmen nicht blockieren und werde sich deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Die Fraktion der FDP lehnte gleichfalls die Finanzierung der Hochwasserhilfe durch den Aufschub der Steuerentlastung ab. Die Koalitionsfraktionen beschritten hiermit den falschen Weg. Die Verschiebung der Steuersenkungen werde die konjunkturelle Entwicklung schwer belasten. Zudem sei das Aussetzen der Steuersenkungsstufe eine verkappte Steuererhöhung, die zu Konkursen vor allem bei mittelständischen Unternehmen und zu vermehrter Arbeitslosigkeit führen werde.

Die Fraktion der PDS hob hervor, die mit dem Entwurf des Flutopfersolidaritätsgesetzes auf Drucksache 14/9894 vorgesehenen Hilfen fänden ihre grundsätzliche Zustimmung. Indes seien im Sinne einer ausgewogenen Belastung auch Kapitalgesellschaften und hohe Privatvermögen im Wege der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen durch eine gestaffelte Anhebung der Körperschaftsteuersätze sowie durch eine einmalige Vermögensabgabe in die Finanzierung der Flutopferhilfe einzubeziehen. Die Schadensermittlung und die Regulierung der Schäden solle durch die Versicherungswirtschaft erfolgen, deren Fachwissen und Infrastruktur genutzt werden könnten. Den Geschädigten solle der Wertverlust als Differenz zwischen Zeitwert vor und Restwert nach dem Schaden ersetzt werden. Die Versicherungsunternehmen seien von Leistungen für bestehende Verträge freizustellen. Über entsprechende Regelungen sei Mißbrauch zu verhindern. Darüber hinaus sprach sich die Fraktion der PDS dafür aus, gemeinnützige Einrichtungen angemessen bei der Verteilung der Hilfsmittel zu berücksichtigen.

B. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/9894 werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird an den erweiterten Regelungsinhalt des Artikelgesetzes angepasst.

Zu Artikel 5 § 4 Abs. 4 (Aufbauhilfefondsgesetz)

Bund und Länder sollen die bereits in 2002 im Vorgriff auf den Fonds geleisteten Hilfen erstattet bekommen. Da diese Leistungen in 2002 verbucht werden, ist die Möglichkeit zu schaffen, die entsprechenden Erstattungen mit Wirkung für 2002 buchen zu können.

Zu Artikel 5a – neu – (Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen)

Durch das Hochwasser vom August 2002 sind sehr viele Betriebe betroffen. Vielfach sind Betriebsmittel oder vorfinanzierte Warenbestände vernichtet worden. Dies kann zu Zahlungsstockungen und zur Frage nach einer Überschuldung führen, auch wenn diese durch Zins- und Tilgungsmoratorien, Schuldennachlass, Flutopfer-Entschädigungsleistungen des Bundes und der Länder, Versicherungsleistungen oder Spenden und andere karitative Hilfeleistungen abgewendet werden können. Vielfach wird eine Insolvenz-

antragspflicht nach geltendem Recht dann gar nicht entstehen. Allerdings benötigen die betroffenen Unternehmen und ihre organschaftlichen Vertreter Zeit, um die nötigen Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen zu führen. In dieser Sondersituation erweisen sich die gesetzlichen Insolvenzantragspflichten (insbesondere § 64 Abs. 1 GmbHG) als hinderlich, da die Organe häufig im Ungewissen sein werden, ob und wann die entsprechenden Antragsfristen zu laufen beginnen. Die Fristen sollen daher zur Klarstellung und Erleichterung der Verhandlungen und Schadensabwicklung längstens bis zum Ende des Jahres 2002 in klar umrissenen Fällen ausdrücklich unterbrochen werden. Danach läuft die Antragsfrist neu an (vergleiche § 249 Abs. 1 ZPO). Damit haben die betroffenen organschaftlichen Vertreter die nötige Rechtssicherheit.

Es muss sich um Fälle handeln, in denen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2002 verursacht wurde. Unschädlich ist es, wenn das betreffende Unternehmen schon vorher in Schwierigkeiten war, die für sich genommen die Antragspflicht aber noch nicht begründeten. Es müssen ernsthafte Verhandlungen mit Banken, Entschädigungsfonds, Versicherungen, der öffentlichen Hand etc. geführt werden. Diese dürfen nicht endgültig gescheitert sein. Sind die Verhandlungen vor dem 31. Dezember 2002 beendet, so endet auch die Unterbrechung der Antragsfrist. Es muss ferner aus Sicht eines vernünftigen Organs eine begründete Aussicht bestehen, dass nach Erreichen eines Entschuldungskonzepts, nach Feststellung von Versicherungsleistungen und Zusage von staatlichen oder karitativen Entschädigungsleistungen das Unternehmen überlebensfähig ist.

Sollte es sich wider Erwarten herausstellen, dass die Schadensschätzungen, individuellen Entschuldungskonzepte und Sanierungsverhandlungen oder die Auszahlung der Leistungen sich in vielen Fällen über das Jahresende hinziehen, so kann die Unterbrechung der Frist ein weiteres Mal durch Rechtsverordnung verlängert werden. Auch in diesem Fall gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiter, es müssen also insbesondere ernsthafte Verhandlungen laufen und berechtigte Aussichten auf Sanierung bestehen. Sind die Sanierungsverhandlungen erfolgreich beendet und fehlt es nun nur noch an der Umsetzung (Auszahlung der Leistung), so ist das ausreichend.

Zu Artikel 5b – neu – (Gemeindefinanzreformgesetz)

Um die Gemeinden anteilmäßig und entsprechend ihrem Aufkommen an den Mehreinnahmen an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer aufgrund der Verschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 an der Finanzierung des Fonds „Aufbauhilfe“ beteiligen zu können, ist eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich. Dem trägt der Artikel 5b Rechnung, indem er für den singulären Fall der Flutkatastrophe die erforderliche Anordnung trifft. Die Formulierung als § 1a – neu – unterstreicht den Ausnahmecharakter dieser Regelung. Aus den Maßnahmen nach den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzes fließen den Kommunen Steuermehreinnahmen in der Höhe der in § 1a – neu – genannten Beträge zu. Die gesonderte gesetzliche Regelung erleichtert die angemessene Verteilung der Beiträge zwischen den Ländern und den Kommunen insbesondere im Hinblick auf die Verteilungswirkung der Schlüsselzuweisungen und der Lohn- bzw. veranlagten Einkommensteuer, welche die Gemeinden unterschiedlich be- bzw. entlastet. Im Zusammenwirken mit einer Korrektur der Bemessungsgrundlage für den kommunalen Finanzausgleich der Länder um die aus den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes resultierenden Mehreinnahmen der Länder wird damit eine zweckgerechte Verteilung der Solidaritätslasten sichergestellt. Die Feinsteuerung und die Regelung weiterer Auswirkungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz soll bereits im Jahre 2002 erlassen werden können. Deshalb tritt die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3

Die Unterbrechung von Insolvenzantragsfristen tritt mit Wirkung vom Beginn des Hochwassers in Kraft. Sie kann längstens bis zum 30. Juni 2003 verlängert werden. Artikel 5a kann daher am 1. Juli 2003 außer Kraft treten.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes.

Berlin, den 9. September 2002

Jörg-Otto Spiller	**Heinz Seiffert**	**Oswald Metzger**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333